

II-162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

18. 7. 1963

43/A.B.
zu 38/J.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t
auf die Anfrage der Abg. R e g e n s b u r g e r und Genossen,
betreffend Änderung der Besoldungsordnung der Österreichischen Bundes-
bahnen.

-.--.-.-.-

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger, Machunze, Marberger
und Genossen vom 19. Juni 1963 beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 17 der Besoldungsordnung für die Beamten der Österrei-
schen Bundesbahnen (eine analoge Bestimmung enthält § 25 der Besoldungs-
ordnung 1963) bestimmt sich der Dienstrang grundsätzlich nach der Zugehö-
rigkeit der Beamten zu einer bestimmten Gehaltsgruppe und der darin ver-
brachten Dienstzeit. Lediglich für Beamte des Lokomotivfahr-, Zugbeglei-
tungs- und Verschubdienstes gelten Sonderbestimmungen, die nicht auf die
Zugehörigkeit des Beamten zu einer bestimmten Gehaltsgruppe, sondern auf
anderen Kriterien (Ablegung einer bestimmten Prüfung, Erbringung einer
bestimmten Verwendung) beruhen. Die Zugehörigkeit des Beamten zu einer
bestimmten Gehaltsgruppe kann frühestens durch Anstellung als Bundesbahn-
Beamter erworben werden. Eine Anstellung als Bundesbahn-Beamter ist gemäß
den Bestimmungen der Anlage 1 zur Besoldungsordnung (lit.d) und der Be-
stimmung der Dienstordnung nur möglich, wenn der Beamtenwerber die öster-
reichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Nur die nach dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr.97, zu
behandelnden Südtiroler und Kanaltaler genießen infolge der im zitierten
Gesetz enthaltenen Begünstigungen auch hinsichtlich der Bestimmungen
ihres Dienstranges eine Sonderbehandlung kraft Gesetzes. Allerdings er-
strecken sich diese Begünstigungen nicht auf Personen, die wohl volkstums-
mäßig als Südtiroler zu bezeichnen sind, auf die aber die Bestimmungen
des zitierten Gesetzes nicht Anwendung finden. Bei Heimatvertriebenen,
die im Sinne der Richtlinien des Ministerrates vom 1. Juni 1954 behandelt
wurden, kann hinsichtlich der Rangbestimmungen keine Ausnahmebehandlung
erfolgen, da diese Personen auch nur von jenem Tag an als Bundesbahn-Beamte
aufgenommen werden konnten, an dem sie die österreichische Staatsbürger-
schaft erhielten. Der bezügliche Ministerratsbeschluß hat zwar für die-

43/A.B.
zu 38/J.

- 2 -

sen Personenkreis dienstrechtliche Begünstigungen verschiedener Art vorgesehen, jedoch bezüglich einer Nichtbeachtung der Bestimmungen über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Anstellung als Bundesbahn-Beamter keine Sonderregelung vorgesehen.

Es ist daher in jenen Fällen, in denen sich der Dienstrang nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gehaltsgruppe bestimmt, die nur durch Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Bundesbahn-Beamter erworben werden kann, eine Änderung der Besoldungsordnung aus grundsätzlichen Überlegungen nicht in Erwägung zu ziehen. Diese Rangbestimmungen entsprechen analog den in der allgemeinen Bundesverwaltung geltenden Grundsätzen und kommen daher für eine Abänderung auch aus Gründen einer gleichförmigen Behandlung des in Rede stehenden Personenkreises im Bundesdienst nicht in Betracht. Es wird jedoch geprüft werden, ob in jenen Fällen, in denen der Dienstrang nicht nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gehaltsgruppe, sondern gemäß den bestehenden Sondervorschriften nach anderen Kriterien bestimmt wird (Verwendungsrang), durch eine Änderung der entsprechenden Sondervorschriften für die Rangbestimmung auch eine Anerkennung von Verwendungszeiten, während welcher die betreffenden Bediensteten nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben, in bestimmten Fällen möglich ist. Eine Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen ist jedoch für diese Fälle nicht notwendig, da gemäß § 17 der Besoldungsordnung (eine entsprechende Bestimmung enthält auch § 25 der Besoldungsordnung 1963) die Rangbestimmung für die Bediensteten des Lokomotiv-, Zugbegleitungs- und Verschubdienstes ohnedies nicht durch eine Bestimmung der Besoldungsordnung, sondern durch Sondervorschriften erfolgt.

-.--.-.-.-